829

Bundesgesetzblatt

Teil I

Z 1997 A

1964	Ausgegeben zu Bonn am 7. November 1964	Nr. 54

Gesetz zur Durchführung der Verordnung Nr. 14/64/EWG (Rindfleisch) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Durchführungsgesetz EWG Rindfleisch)

Vom 3. November 1964

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 7843-11 [1])

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Bundesregierung setzt durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Orientierungspreise für die im Anhang I der Verordnung Nr. 14/64/EWG des Rates vom 5. Februar 1964 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rindfleisch (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 562) genannten Erzeugnisse für das am 1. April 1964 und für das am 1. April 1965 beginnende Wirtschaftsjahr fest.

§ 2

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) bestimmt im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Zuständigkeit und das Verfahren für die Feststellung der Marktpreise nach Artikel 5 Abs. 5 der Verordnung Nr. 14/64/EWG und den hierzu ergangenen Durchführungsbestimmungen sowie die als repräsentativ geltenden Märkte; er kann dabei die Einfuhr- und Vorratsstelle für Schlachtvieh, Fleisch und Fleischerzeugnisse (Einfuhr- und Vorratsstelle) als die für die Feststellung der Marktpreise zuständige Stelle bestimmen.

1) Ändert Bundesgesetzbl. III 7843-1

§ 3

(1) Die Einfuhr- und Vorratsstelle errechnet die Abschöpfungssätze für die der Abschöpfungsregelung unterliegenden Erzeugnisse und gibt sie durch Aushang in ihrem Dienstgebäude bekannt. Die Abschöpfungssätze werden nach Maßgabe der Durchführungsbestimmungen der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gemäß Artikel 5 Abs. 6 der Verordnung Nr. 14/64/EWG geändert.

(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und der Finanzen durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Vorschriften zu erlassen, die zur Durchführung der Bestimmungen der Kommission nach Artikel 5 Abs. 6 der Verordnung Nr. 14/64/EWG erforderlich sind.

(3) Der Bundesminister kann im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und der Finanzen durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, falls die Bundesrepublik Deutschland durch die Kommission dazu ermächtigt wird, nach Artikel 8 der Verordnung Nr. 14/64/EWG die Abschöpfungssätze verringern und zum Ausgleich von Verringerungen in anderen Mitgliedstaaten Abschöpfungssätze festsetzen.

§ 4

(1) Für die Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben b und c der Verordnung Nr. 14/64/EWG genannten

Erzeugnisse aus dritten Ländern ist die Vorlage einer Einfuhrlizenz und die Stellung einer Kaution erforderlich.

(2) Die Einfuhrlizenz nach Artikel 6 der Verordnung Nr. 14/64/EWG ist die Einfuhrgenehmigung nach dem Außenwirtschaftsgesetz vom 28. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 481), zuletzt geändert durch das Durchführungsgesetz EWG Milch und Milcherzeugnisse vom 28. Oktober 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 821).

(3) Auf die Einfuhrlizenz finden die Vorschriften des Außenwirtschaftsgesetzes und die dazu ergangenen Rechtsvorschriften Anwendung, soweit sich nicht aus der Verordnung Nr. 14/64/EWG und den dazu ergangenen Durchführungsvorschriften etwas anderes ergibt oder dieses Gesetz und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nicht etwas anderes bestimmen.

(4) Die vor Erteilung der Einfuhrlizenz zu stellende Kaution ist durch Hinterlegung einer Geldsumme oder durch Bankbürgschaft zugunsten der Bundesrepublik Deutschland zu leisten; sie wird durch die Einfuhr- und Vorratsstelle verwaltet.

(5) Der Bundesminister regelt durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Höhe der Kaution, soweit diese nicht in Durchführungsbestimmungen der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nach Artikel 6 Abs. 5 der Verordnung Nr. 14/64/EWG festgesetzt ist.

(6) Für die Entscheidung über den Verfall der Kaution ist die Einfuhr- und Vorratsstelle zuständig. Die Kaution verfällt zugunsten der Bundesrepublik Deutschland.

§ 5

(1) Der Bundesminister setzt im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und der Finanzen den Interventionspreis durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, fest.

(2) Interventionsstelle ist die Einfuhr- und Vorratsstelle. Sie gibt nach Weisung des Bundesministers die zur Intervention erforderlichen Richtlinien bekannt.

§ 6

Sind die Voraussetzungen des Artikels 11 Abs. 1 oder 4 der Verordnung Nr. 14/64/EWG und der dazu nach Artikel 11 Abs. 7 der Verordnung Nr. 14/64/EWG ergangenen Durchführungsbestimmungen gegeben, so werden Abschöpfungen in Höhe des zulässigen Höchstbetrages nach Artikel 11 Abs. 2 und 3 der Verordnung Nr. 14/64/EWG oder nach Artikel 11 Abs. 5 der Verordnung Nr. 14/64/EWG erhoben. Der Bundesminister bestimmt im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und der Finanzen durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Beginn und Ende der Erhebung der Abschöpfungen; ferner können die Abschöpfungen im Rahmen des Artikels 11 Abs. 2, 3 und 5 der Verordnung Nr. 14/64/EWG verringert werden.

§ 7

(1) Der Bundesminister erläßt im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und der Finanzen durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Bestimmungen über die Voraussetzungen, die Höhe und das Verfahren bei Erstattungen nach Artikeln 9, 10 Abs. 2 und Artikel 15 Abs. 1 der Verordnung Nr. 14/64/EWG; dabei kann die Einfuhr- und Vorratsstelle als die für die Durchführung zuständige Stelle bestimmt werden.

(2) In öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über Erstattungen ist der Rechtsweg zu den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit gegeben. Gegen Bescheide über Erstattungen einschließlich der Bescheide, durch die erstattete Beträge zurückgefordert werden, findet das Berufungsverfahren nach der Reichsabgabenordnung statt; im Berufungsverfahren gegen Bescheide der Einfuhr- und Vorratsstelle tritt diese an die Stelle des Finanzamtes. Im übrigen findet das Beschwerdeverfahren nach der Reichsabgabenordnung statt.

§ 8

(1) Die auf Grund des Außenwirtschaftsgesetzes zulässigen Schutzmaßnahmen können auch zur Wahrung der durch Artikel 16 der Verordnung Nr. 14/64/EWG geschützten Belange getroffen werden; soweit nach dem Außenwirtschaftsgesetz hierfür Rechtsverordnungen erforderlich sind, werden sie vom Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen.

(2) Im übrigen kann der Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, im Rahmen des Artikels 16 der Verordnung Nr. 14/64/EWG die erforderlichen Schutzmaßnahmen treffen, insbesondere Bestimmungen über eine Erhöhung der Abschöpfungssätze, über Mindestpreise, Verwendungsbeschränkungen und eine Verpflichtung des Einführers, die einzuführenden Erzeugnisse der Einfuhr- und Vorratsstelle zu überlassen. Dabei kann die Einfuhr- und Vorratsstelle als die für die Durchführung zuständige Stelle bestimmt werden.

(3) Für die Mitwirkung des Bundestages und des Bundesrates bei den Rechtsverordnungen nach Absatz 2 gilt § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes entsprechend.

§ 9

(1) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Bestimmungen erlassen, die zur Durchführung solcher Verordnungen, Entscheidungen und Richtlinien des Rates oder der Kommission erforderlich sind, die der Rat oder die Kommission im Rahmen der Marktorganisation für Rindfleisch nach den Bestimmungen des Zweiten Teils Titel II des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erläßt; dabei kann die Einfuhr- und Vorratsstelle als die für die Durchführung zuständige Stelle bestimmt werden.

(2) Die Bundesregierung kann ihre Befugnis nach Absatz 1 durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates auf einzelne Bundesminister übertragen.

§ 10

Der Bundesminister kann im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft für Einfuhren aus Frankreich in das Saarland im Rahmen der Kontingente, die nach Artikel 63 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zur Regelung der Saarfrage vom 27. Oktober 1956 (Bundesgesetzblatt II S. 1587) vereinbart worden sind, durch allgemeine Verwaltungsvorschriften Abgabenvergünstigungen gewähren, die im wesentlichen den Abgabenvergünstigungen gleichwertig sind, die auf Grund des Artikels 63 des Saarvertrages in Anspruch genommen werden könnten. Durch diese Verwaltungsvorschriften kann bestimmt werden, daß der Antragsteller von der Hinterlegung einer Geldsumme oder der Leistung einer Bankbürgschaft befreit wird.

§ 11

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift einer nach den §§ 7 bis 9 ergangenen Rechtsverordnung oder einer auf Grund einer solchen Verordnung erlassenen vollziehbaren Verfügung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Der Versuch einer vorsätzlichen Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann geahndet werden, wenn die Rechtsverordnung dies bestimmt.

(3) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich

1. unrichtige oder unvollständige Angaben tatsächlicher Art macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen eine Genehmigung oder Bescheinigung zu erschleichen, die nach einer zur Durchführung der Verordnung Nr. 14/64/EWG oder dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschrift erforderlich ist,
2. die Nachprüfung (§ 44 des Außenwirtschaftsgesetzes) von Umständen, die nach der Verordnung Nr. 14/64/EWG, nach diesem Gesetz oder nach einer zur Durchführung der Verordnung Nr. 14/64/EWG oder dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschrift erheblich sind, dadurch verhindert oder erschwert, daß er Bücher und Aufzeichnungen, deren Führung oder Aufbewahrung ihm nach handels- oder steuerrechtlichen Vorschriften obliegt, nicht oder nicht ordentlich führt, nicht aufbewahrt oder verheimlicht.

(4) Eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann, wenn sie

1. vorsätzlich begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark,
2. fahrlässig begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Deutsche Mark

geahndet werden. Eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 3 Nr. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 3 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 12

(1) Die Bußgeldvorschriften des § 11 gelten auch für denjenigen, der als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person, als Mitglied eines solchen Organs oder als gesetzlicher Vertreter eines anderen handelt. Dies gilt auch dann, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis begründen sollte, unwirksam ist.

(2) Den in Absatz 1 bezeichneten Personen steht gleich, wer mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Unternehmens oder eines Teiles des Unternehmens eines anderen beauftragt oder von diesem ausdrücklich damit betraut ist, in eigener Verantwortung Pflichten zu erfüllen, welche die nach den §§ 7 bis 9 ergangenen Rechtsverordnungen oder eine auf Grund dieser Verordnungen erlassene vollziehbare Verfügung auferlegen.

§ 13

(1) Begeht jemand in einem Unternehmen eine durch § 11 mit Geldbuße bedrohte Handlung, so kann gegen den Inhaber oder Leiter des Unternehmens oder den gesetzlichen Vertreter des Inhabers oder ein Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person oder einen vertretungsberechtigten Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft eine Geldbuße festgesetzt werden, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig ihre Aufsichtspflicht verletzt haben und der Verstoß hierauf beruht.

(2) Die Geldbuße beträgt im Falle eines Verstoßes gegen § 11 Abs. 1 oder Abs. 3 Nr. 1

1. bei vorsätzlicher Aufsichtspflichtverletzung bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark,
2. bei fahrlässiger Aufsichtspflichtverletzung bis zu fünfundzwanzigtausend Deutsche Mark.

Im Falle eines Verstoßes gegen § 11 Abs. 3 Nr. 2 beträgt die Geldbuße

1. bei vorsätzlicher Aufsichtspflichtverletzung bis zu zehntausend Deutsche Mark,
2. bei fahrlässiger Aufsichtspflichtverletzung bis zu fünftausend Deutsche Mark.

§ 14

(1) Begeht jemand als Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs oder als Prokurist einer juristischen Person oder als vertretungsberechtigter Gesellschafter oder als Prokurist einer Personenhandelsgesellschaft eine Zuwiderhandlung nach den §§ 11 oder 13, so kann auch gegen die juristische Person oder die Personenhandelsgesellschaft eine Geldbuße nach Maßgabe dieser Vorschriften festgesetzt werden.

(2) § 6 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gilt auch für das Entgelt und den Gewinn, den die juristische Person oder die Personenhandelsgesellschaft für die Ordnungswidrigkeit empfangen oder aus ihr gezogen hat.

§ 15

Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne dieses Gesetzes verjährt in zwei Jahren.

§ 16

Gegenstände, auf die sich eine der in § 11 mit Geldbuße bedrohten Handlungen bezieht, können eingezogen werden. Im übrigen gelten die Vorschriften des Außenwirtschaftsgesetzes über die Voraussetzungen der Einziehung, das selbständige Einziehungsverfahren und die Entschädigung entsprechend.

§ 17

Das Unterwerfungsverfahren nach § 67 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist zulässig. Die §§ 42 und 43 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 bis 6 des Außenwirtschaftsgesetzes gelten entsprechend.

§ 18

Die Verwaltungsbehörde und die Einfuhr- und Vorratsstelle können die ihnen durch § 44 des Außenwirtschaftsgesetzes eingeräumten Befugnisse auch ausüben, um die Einhaltung der Verordnung Nr. 14/64/EWG, dieses Gesetzes und der zur Durchführung der Verordnung Nr. 14/64/EWG und dieses Gesetzes ergangenen Rechtsvorschriften zu überwachen.

§ 19

In § 10 Abs. 1 des Vieh- und Fleischgesetzes[2]) vom 25. April 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 272) werden die Worte „Preis je 50 kg Lebendgewicht" durch die Worte „Preis je 100 kg Lebendgewicht" ersetzt.

§ 20

Dieses Gesetz gilt nach § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen wurden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 21

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft, mit Ausnahme des § 19, der am 1. Januar 1965 in Kraft tritt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 3. November 1964

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Für den Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Der Bundesschatzminister
Dr. Werner Dollinger

---

2) Bundesgesetzbl. III 7843-1

Elfte Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Tabaksteuergesetz *)

Vom 29. Oktober 1964

Auf Grund des § 3 Abs. 3, des § 5 Abs. 4, des § 11 Abs. 1, des § 17, des § 20 in Verbindung mit § 5 Abs. 4, des § 48 Abs. 1, des § 76a Abs. 2 und des § 96 des Tabaksteuergesetzes vom 6. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 169), zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Tabaksteuergesetzes vom 17. Januar 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 54), wird verordnet:

Artikel 1

Die Durchführungsbestimmungen zum Tabaksteuergesetz vom 5. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 281), zuletzt geändert durch die Neunte Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Tabaksteuergesetz vom 31. Mai 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 385), werden wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

   „(1) Zigarren (auch Zigarillos und Stumpen) sind Tabakerzeugnisse aus anderem Tabak als Feinschnitt mit einem Umblatt und einem aus Tabak bestehenden Deckblatt oder nur mit einem solchen Deckblatt. Besteht das Deckblatt aus Tabakfolie, so sind die Erzeugnisse nur dann Zigarren, wenn sie nicht nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 als Zigaretten versteuert werden müssen."

2. § 3 erhält die folgende Fassung:

   „§ 3

   (1) Zigaretten sind Tabakerzeugnisse, die aus einem umhüllten Feinschnittstrang bestehen.

   (2) Als Zigaretten werden versteuert Tabakerzeugnisse mit einem Strang aus anderem Tabak als Feinschnitt

   1. mit einer äußeren Hülle aus anderen Stoffen als Rohtabak im Sinne des § 46 Nrn. 1 und 7 des Gesetzes oder
   2. mit einer äußeren Hülle aus Tabakfolie, wenn ihr Stückgewicht unter 2,3 g liegt und
      a) die Geschmacksmerkmale von Orient-, Virgin-, Burley- oder ähnlichen Tabaken den Charakter der Erzeugnisse vorherrschend bestimmen

      oder

      b) wenn sie nach ihrem durch die Herstellungsart bedingten äußeren Erscheinungsbild Zigaretten ähnlicher sind als Zigarren. Die Form des Querschnitts hat auf die Versteuerung keinen Einfluß."

3. § 11 Abs. 1 Nr. 2 erhält die folgende Fassung:

   „2. Zigarren und Rauchtabak vom Herstellungsbetrieb an einen anderen Herstellungsbetrieb (Empfangsbetrieb) und auch zurück mit Genehmigung des für den Empfangsbetrieb zuständigen Hauptzollamts. Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn der Inhaber des Empfangsbetriebs dem Hauptzollamt gegenüber auf Steuererleichterungen nach den §§ 81 bis 89 des Gesetzes für alle Erzeugnisse, die er unversteuert hinzubezieht, unwiderruflich schriftlich verzichtet hat."

4. In § 28 Abs. 1 Satz 1 werden hinter dem Wort „durchtrennt" die Worte „oder deutlich sichtbar eingerissen" eingefügt.

5. In § 31 Abs. 2 werden die Worte „und noch ungeöffnet sind" gestrichen.

6. In § 40 wird am Schluß der folgende Satz angefügt:

   „Berechnungsgrundlage ist die tatsächliche Menge der Erzeugnisse."

7. § 42 Abs. 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:
   a) Hinter den Worten „zwischen Zigarettenherstellungsbetrieben" wird ein Beistrich gesetzt;
   b) die Worte „und zur Ausfuhr" werden durch „zur Ausfuhr und mit Genehmigung des für den Empfangsbetrieb zuständigen Hauptzollamts an Herstellungsbetriebe für Zigarettenhüllen" ersetzt;
   c) folgender Satz wird angefügt:

      „Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn der Inhaber des Empfangsbetriebes dem Hauptzollamt gegenüber auf Steuererleichterungen nach den §§ 81 bis 89 des Gesetzes für die Zigarettenhüllen, die er unversteuert hinzubezieht, unwiderruflich schriftlich verzichtet hat."

8. § 59 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

   „(1) Tabakabfälle im Sinne des § 46 Nr. 2 des Gesetzes sind Teile von Tabak, die bei der Behandlung und Verarbeitung von Rohtabak bis zur Gewinnung der Fertigerzeugnisse im regelmäßigen Verlauf des Herstellungsverfahrens anfallen, also nicht in das Fertigerzeugnis über-

*) Ändert Bundesgesetzbl. III 612-1-1

gehen, gleichviel ob die Abfälle sich während der Verarbeitung auf natürlichem Weg gelöst haben oder ob sie auf künstlichem Weg abgesondert worden sind. Für die steuerliche Behandlung von Zigarrenabschnitten gilt § 5 Abs. 2."

9. Hinter § 59 wird der folgende § 60 eingefügt:

„§ 60

Tabakfolien

Tabakfolien im Sinne des § 46 Nr. 7 des Gesetzes sind blattförmig gebundene Tabakpflanzenteile, deren Trockenmasse zu mindestens 75 vom Hundert aus Tabak besteht."

10. In § 62 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „und Tabakpflanzern" gestrichen.

11. In Satz 2 des § 77f wird das Wort „Zollgewicht" durch „Eigengewicht" ersetzt.

12. Dem § 77g wird folgender Satz angefügt: „Bemessungsgrundlage ist das Eigengewicht."

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 107 des Tabaksteuergesetzes und Artikel 2 des Zweiten Verbrauchsteueränderungsgesetzes vom 16. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1323) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Artikel 1 Nrn. 1 und 2 treten am 1. Januar 1965 in Kraft. Im übrigen tritt die Verordnung am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 29. Oktober 1964

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung zur Durchführung des § 13 des Bundesversorgungsgesetzes*)

Vom 30. Oktober 1964

Auf Grund des § 13 Abs. 6 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 101), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 640), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Änderung und Ergänzung der Verordnung zur Durchführung des § 13 des Bundesversorgungsgesetzes

Die Verordnung zur Durchführung des § 13 des Bundesversorgungsgesetzes vom 6. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 669) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:
   a) Die Worte „Nach Maßgabe des § 5 werden ferner folgende Leistungen gewährt" werden durch die Worte „Nach Maßgabe des § 5 können ferner folgende Leistungen gewährt werden" ersetzt.
   b) In Nummer 2 wird die Zahl „120" durch die Zahl „150" ersetzt.
   c) Als Nummern 5 bis 8 werden eingefügt:
      „5. ein jährlicher Zuschuß bis zu 120 Deutsche Mark zu den Mietkosten oder ein Zuschuß bis zu 300 Deutsche Mark zu den Erwerbs- oder Herstellungskosten einer Unterstellmöglichkeit für ein handbetriebenes Krankenfahrzeug starrer Bauweise für den Straßengebrauch,
      6. ein jährlicher Zuschuß bis zu 300 Deutsche Mark zu den Mietkosten oder ein Zuschuß bis zu 700 Deutsche Mark zu den Erwerbs- oder Herstellungskosten einer Unterstellmöglichkeit für ein Motorfahrzeug,
      7. ein Zuschuß bis zu 300 Deutsche Mark zu den Herstellungskosten eines Blindenführhundzwingers,
      8. ein Zuschuß zur Beschaffung eines Tonbandgerätes in Höhe von 80 vom Hundert der Kosten, höchstens jedoch bis zu 400 Deutsche Mark, und ein jährlicher Zuschuß zur Beschaffung von Tonbändern in Höhe von 80 vom Hundert der Kosten, höchstens jedoch bis zu 40 Deutsche Mark,".
   d) Die bisherigen Nummern 5, 6 und 7 werden Nummern 9, 10 und 11.
   e) Es wird folgender Satz angefügt: „Die Leistungen sollen vor Abschluß des Kauf-, Dienst-, Werk-, Miet- oder sonstigen Vertrages beantragt werden."
2. In § 3 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „hinsichtlich des hilflosen Zustandes gleichzuachtende Beschädigte, die Pflegezulage der gleichen Stufe erhalten," durch die Worte „Personen hinsichtlich der Art und der Schwere der Behinderung gleichzuachtende Beschädigte" ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
      „1. Beschädigten wird orthopädisches Schuhwerk für den Straßengebrauch (§ 1 Nr. 6) gewährt, wenn mindestens an einem Fuß Abweichungen vom regelrechten Zustand vorliegen. Orthopädisches Schuhwerk ist ein für den einzelnen Fuß nach Maß und Modell angefertigtes Schuhwerk, das zur Bettung, Entlastung oder Stützung des kranken oder fehlerhaften Fußes, zum Defektausgleich oder zur Korrektur besonders hergerichtet oder mit Feststellungs- oder Abrollungshilfen versehen und dadurch geeignet ist, das Gehvermögen zu bessern oder Beschwerden zu beheben. Es muß seiner Ausführung nach geeignet und im Einzelfall dazu bestimmt sein,
         a) verlorene Fußteile funktionell oder kosmetisch zu ersetzen,
         b) bei Beschädigten im Wachstumsalter und bei Beschädigten mit Abweichungen der Lendenwirbelsäule vom regelrechten Zustand oder mit Abspreizbehinderung der Hüftgelenke Beinverkürzungen um mindestens 2 cm, bei den übrigen Beschädigten Beinverkürzungen um mindestens 3 cm auszugleichen,
         c) einzelne Sohlenpartien im Stand und Gang teilweise zu entlasten,
         d) Bewegungsausfälle am Fuß auszugleichen oder als Abrollungshilfe zu dienen,
         e) durch mechanische Verkürzung der Fußlänge schonend und funktionsfördernd auf die Fußwurzelgelenke einzuwirken,
         f) die Bewegungen in den Fuß- und Zehengelenken und, wenn erforderlich, auch im Knie- und im Hüftgelenk zu begrenzen,

*) Ändert Bundesgesetzbl. III 830-2-1

g) eine bestimmte Abwicklungsrichtung des Fußes zu erzielen,

h) sämtliche Fußgewölbe zu stützen oder

i) orthopädische Schienen und Apparate mechanisch zu ergänzen."

b) In Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe b werden die Worte „des hilflosen Zustandes" durch die Worte „der Art und der Schwere der Behinderung" ersetzt.

c) Absatz 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Gummistrümpfe (§ 1 Nr. 8) erhalten beinamputierte Frauen, die sie aus Gründen des besseren Aussehens als Kunstbeinüberzug benötigen; beinbeschädigten Frauen werden Gummistrümpfe mit kosmetischem Ausgleich geliefert."

d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Schutzbrillen (§ 1 Nr. 11) werden Blinden und einseitig Erblindeten geliefert."

e) In den Absätzen 8 und 11 werden jeweils die Worte „hinsichtlich des hilflosen Zustandes gleichzuachtenden Beschädigten, die Pflegezulage der gleichen Stufe erhalten," durch die Worte „Personen hinsichtlich der Art und der Schwere der Behinderung gleichzuachtenden Beschädigten" ersetzt.

f) In Absatz 9 werden die Worte „des hilflosen Zustandes gleichzuachtende Beschädigte, die Pflegezulage der gleichen Stufe erhalten." durch die Worte „der Art und der Schwere der Behinderung gleichzuachtende Beschädigte." ersetzt.

g) In Absatz 14 Satz 3 wird das Wort „Selbstfahrern" durch die Worte „Krankenfahrzeugen mit Handhebelantrieb für den Straßengebrauch" ersetzt.

h) In den Absätzen 16 und 20 werden jeweils die Worte „des hilflosen Zustandes gleichzuachtenden Beschädigten, die Pflegezulage der gleichen Stufe erhalten," durch die Worte „der Art und der Schwere der Behinderung gleichzuachtenden Beschädigten" ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Beschädigten, denen nach § 4 Abs. 4 Satz 1 ein handbetriebenes Krankenfahrzeug für den Straßengebrauch zusteht, kann beim Vorliegen der in den Nummern 2, 3, 8 und 9 bezeichneten Voraussetzungen an Stelle dieses Hilfsmittels ein Zuschuß zur Beschaffung eines Motorfahrzeugs oder eines Fahrrades (§ 2 Nr. 1) gewährt werden."

b) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Sätze 1 bis 4 durch folgende Sätze ersetzt:

„Der Zuschuß zur Beschaffung eines Motorfahrzeugs kann Querschnittgelähmten, Drei- und Vierfachamputierten, Doppel-Beinamputierten, Hüftexartikulierten, einseitig Beinamputierten, die dauernd außerstande sind, ein Kunstbein zu tragen, oder die nur eine Beckenkorbprothese tragen können oder die armamputiert sind, sowie anderen Beschädigten gewährt werden, die diesen Personen hinsichtlich der Art und der Schwere der Behinderung gleichzuachten sind. Andere Beschädigte können den Zuschuß erhalten, wenn sie entweder ein Krankenfahrzeug mit Handhebelantrieb für den Straßengebrauch oder einen Krankenschiebewagen für den Straßengebrauch wegen Schädigungsfolgen, Körperschwäche, übergroßen Körpergewichts oder bergiger Wohngegend oder aus ähnlichen zwingenden Gründen nicht benutzen können. Der Zuschuß kann nur zur Beschaffung eines Motorfahrzeugs gewährt werden, das nach seiner Konstruktion zur Personenbeförderung bestimmt und kein reines Nutzfahrzeug ist und das der Beschädigte nicht zur gewerblichen Personenbeförderung benutzt oder benutzen will."

c) Absatz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Der Zuschuß wird ausgezahlt, wenn der Beschädigte den Besitz des Motorfahrzeugs oder Fahrrades nachweist."

d) Absatz 1 Nr. 6 wird Absatz 1 Nr. 5 und erhält folgende Fassung:

„5. Veräußert der Beschädigte das Motorfahrzeug innerhalb von fünf Jahren nach der Zulassung auf seinen Namen oder das Fahrrad innerhalb von sechs Jahren nach Auszahlung des Zuschusses, so hat er den Betrag zurückzuzahlen, der verbleibt, wenn von dem Zuschuß bei Veräußerung des Motorfahrzeugs ein Zwanzigstel, bei Veräußerung des Fahrrades ein Vierundzwanzigstel für jedes abgelaufene Vierteljahr abgezogen wird."

e) Absatz 1 Nr. 7 wird Absatz 1 Nr. 6; in ihr wird die Zahl „6" durch die Zahl „5" ersetzt.

f) Absatz 1 Nr. 8 wird Absatz 1 Nr. 7; in ihr wird die Zahl „6" durch die Zahl „5" ersetzt.

g) Absatz 1 Nr. 5 wird Absatz 1 Nr. 8 und erhält folgende Fassung:

„8. Der Zuschuß zur Beschaffung eines Motorfahrzeugs und der Zuschuß zur Beschaffung eines Fahrrades können erneut gewährt werden, wenn der Beschädigte sich ein Fahrzeug zum Ersatz des bisherigen beschafft. Wird das Fahrzeug vor Ablauf der in Nummer 5 genannten Fristen beschafft, ist auf den Zuschuß der Betrag anzurechnen, der nach Nummer 5 bei Veräußerung zurückzuzahlen wäre; hat der Beschädigte diesen Betrag zurückgezahlt, kann der Zuschuß bis zur vollen Höhe der in § 2 Nr. 1 genannten Beträge gewährt werden. Mit der Zulassung des Motorfahrzeugs oder der Auszahlung des Zuschusses zum Fahrrad beginnt eine neue Frist."

h) Absatz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Ein jährlicher Zuschuß zu den Instandhaltungskosten eines Motorfahrzeugs mit Verbrennungsmaschine oder elektrischem Antrieb oder eines Fahrrades (§ 2 Nr. 2) kann beim Vorliegen der in Nummer 3 genannten Voraussetzungen an Stelle von sonst notwendigen Instandsetzungskosten an einem handbetriebenen Krankenfahrzeug für den Straßengebrauch gewährt werden."

i) In Absatz 2 Nr. 2 werden die Zahlen „48", „96", „120", „96" und „20" durch die Zahlen „60", „120", „150", „120" und „25" ersetzt.

j) Absatz 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Der Zuschuß nach Nummer 1 kann nur gewährt werden, wenn der Beschädigte in dem maßgebenden Zeitraum ein Motorfahrzeug oder Fahrrad benutzt hat, bei dessen Beschaffung die Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses nach § 2 Nr. 1 vorlagen. Der Zuschuß wird nach Gebrauchsjahren und jeweils nur für ein Fahrzeug gewährt. Das erste Gebrauchsjahr beginnt mit der Zulassung des Motorfahrzeugs für den Beschädigten oder der Auszahlung des Zuschusses zur Beschaffung eines Fahrrades."

k) Absatz 3 Nr. 1 Satz 1 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Die Übernahme der Kosten für die in § 2 Nr. 3 genannten Leistungen setzt voraus, daß das Fahrzeug nach seiner Konstruktion zur Personenbeförderung bestimmt und kein reines Nutzfahrzeug ist, daß der Beschädigte das Fahrzeug nicht zur gewerblichen Personenbeförderung benutzt oder benutzen will, daß sich das Fahrzeug im Besitz des Beschädigten befindet und die Änderungen von der Verkehrsbehörde zur Auflage gemacht und in den Führerschein eingetragen worden sind."

l) In Absatz 3 Nr. 2 Buchstabe b wird die Zahl „300" durch die Zahl „400" ersetzt.

m) Absatz 3 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Zusatzgeräte im Sinne des § 2 Nr. 3 sind fabrikmäßig hergestellte, zusätzlich in ein Motorfahrzeug einzubauende Geräte zur Bedienung von Motor, Getriebe und Bremsen durch Körperbehinderte. Automatische Kupplungen und ähnliche Vorrichtungen sind keine Zusatzgeräte. Sofern jedoch bei Beschaffung eines Motorfahrzeugs für dessen fabrikmäßige Sonderausstattung mit einer automatischen Kupplung oder ähnlichen Vorrichtung Mehrkosten in Form eines Aufschlags auf den Listenpreis erhoben werden, können diese in den Grenzen der Nummer 2 Buchstaben a bis f übernommen werden, soweit sich hierdurch ein Zusatzgerät oder sonstige Änderungen der Bedienungseinrichtungen erübrigen. Das gleiche gilt für Kosten, die bei nachträglichem Einbau einer automatischen Kupplung entstehen. Kosten für Instandsetzungen automatischer Kupplungen oder ähnlicher Vorrichtungen können bis zur Höhe der üblicherweise für ein Zusatzgerät anfallenden Instandsetzungskosten übernommen werden."

n) Absatz 3 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Bei Beschaffung eines gebrauchten Motorfahrzeugs gilt Nummer 3 entsprechend. Hierbei gelten als Mehrkosten für Zusatzgeräte, automatische Kupplungen und ähnliche Vorrichtungen der Teil des Kaufpreises für das ganze Fahrzeug, der bei Neukauf dieses Fahrzeugs dem Verhältnis zwischen dem Mehrpreis für solche Vorrichtungen und dem Kaufpreis des gesamten Fahrzeugs entsprach."

o) Absatz 3 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. Kosten für Instandsetzungen werden nur übernommen, soweit sie an Zusatzgeräten oder automatischen Kupplungen entstehen, für deren Beschaffung die Kosten nach § 2 Nr. 3 übernommen worden sind."

p) In Absatz 3 wird als Nummer 6 neu eingefügt:

„6. Die Kosten für die Änderung von Bedienungseinrichtungen, für die Beschaffung von Zusatzgeräten und für deren Einbau können nach fünf Jahren erneut übernommen werden, wenn der Beschädigte sich nach Ablauf dieser Frist wieder ein Motorfahrzeug beschafft. Die Frist rechnet, wenn die Änderungen oder die Beschaffung und der Einbau des Zusatzgerätes vor der Zulassung des Motorfahrzeugs für den Beschädigten vorgenommen worden sind, von der Zulassung an. Das gleiche gilt, wenn das Fahrzeug bei der Zulassung bereits mit einer automatischen Kupplung oder ähnlichen Vorrichtung ausgerüstet war. In allen übrigen Fällen beginnt die Frist mit Fertigstellung der Änderungen. Beschafft sich der Beschädigte vor Ablauf von fünf Jahren erneut ein Motorfahrzeug, können die Kosten nur unter Anrechnung des Teiles der früheren Kosten übernommen werden, der verbleibt, wenn von den früher übernommenen Kosten für jedes abgelaufene Vierteljahr ein Zwanzigstel abgezogen wird. Mit der Zulassung oder der Fertigstellung der Änderungen beginnt eine neue Frist."

q) Die bisherige Nummer 6 des Absatzes 3 wird Nummer 7; in ihr wird die Zahl „5" durch die Zahl „6" ersetzt.

r) In Absatz 4 Nr. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Kosten werden nur übernommen, wenn das Fahrzeug nach seiner Konstruktion zur

Personenbeförderung bestimmt und kein reines Nutzfahrzeug ist und der Beschädigte es nicht zur gewerblichen Personenbeförderung benutzt oder benutzen will."

s) Absatz 4 Nr. 2 wird gestrichen.

t) Absatz 4 Nr. 3 wird Absatz 4 Nr. 2; in ihr werden die Worte „des Absatzes 3 Nummer 5 Satz 1" durch die Worte „des Absatzes 3 Nr. 6" ersetzt.

u) Absatz 4 Nr. 4 wird Absatz 4 Nr. 3; in ihr wird die Zahl „3" durch die Zahl „2" ersetzt.

v) Als Absätze 5 bis 8 werden eingefügt:

„(5) Der Zuschuß zu den Erwerbs- oder Herstellungskosten einer Unterstellmöglichkeit für ein handbetriebenes Krankenfahrzeug starrer Bauweise für den Straßengebrauch (§ 2 Nr. 5) kann erneut frühestens fünf Jahre nach der Auszahlung des vorhergehenden Zuschusses, bei Wohnungswechsel aus zwingenden Gründen auch früher gewährt werden.

(6) Der Zuschuß zu den Miet-, Erwerbs- oder Herstellungskosten einer Unterstellmöglichkeit für ein Motorfahrzeug (§ 2 Nr. 6) kann nur gewährt werden, wenn bei der Beschaffung des Motorfahrzeugs die Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses nach § 2 Nr. 1 vorlagen. Der Zuschuß zu den Erwerbs- oder Herstellungskosten kann erneut frühestens zehn Jahre nach der Auszahlung des vorhergehenden Zuschusses, bei Wohnungswechsel aus zwingenden Gründen auch früher gewährt werden.

(7) Der Zuschuß zu den Herstellungskosten eines Blindenführhundzwingers (§ 2 Nr. 7) kann erneut frühestens fünf Jahre nach der Auszahlung des vorhergehenden Zuschusses, bei Wohnungswechsel aus zwingenden Gründen auch früher gewährt werden.

(8) 1. Der Zuschuß zur Beschaffung eines Tonbandgerätes und der Zuschuß zur Beschaffung von Tonbändern (§ 2 Nr. 8) können Blinden und diesen hinsichtlich der Art und der Schwere der Behinderung gleichzuachtenden Beschädigten gewährt werden. Die Zuschüsse werden erst nach Vorlage der Rechnung ausgezahlt.

2. Ein erneuter Zuschuß für ein Tonbandgerät kann frühestens acht Jahre nach der Beschaffung für ein Gerät gewährt werden, das nach Ablauf dieser Frist beschafft wird.

3. Hat der Beschädigte im Rahmen der Kriegsopferfürsorge ein Tonbandgerät oder eine Hilfe zur Beschaffung eines Tonbandgerätes erhalten und kann er dieses Gerät nach den örtlichen Gegebenheiten auch für seine privaten Zwecke benutzen, kann ein Zuschuß zur Beschaffung eines Tonbandgerätes nach § 2 Nr. 8 frühestens acht Jahre nach der Beschaffung des anderen Gerätes gewährt werden."

w) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 9; in ihm wird „(§ 2 Nr. 5)" durch „(§ 2 Nr. 9)" ersetzt.

x) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 10 und erhält folgende Fassung:

„(10) Die Kosten für ein Ohnhänderklosett und dessen Instandsetzung (§ 2 Nr. 10) werden bei Ohnhändern und diesen hinsichtlich der Art und der Schwere der Behinderung gleichzuachtenden Beschädigten in notwendigem Umfang übernommen. Die Kostenübernahme erstreckt sich auf Beschaffung und Einbau des Ohnhänderklosetts, bei Instandsetzungen nur auf dessen besondere Vorrichtungen. Die Kosten für ein Ohnhänderklosett werden erneut frühestens nach zehn Jahren, bei Wohnungswechsel aus zwingenden Gründen auch früher, übernommen. Bei Wohnungswechsel erstreckt sich die Kostenübernahme auch auf die Kosten für den Ausbau des bisherigen Ohnhänderklosetts und die Wiederherstellung des normalen Klosetts."

y) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 11; in ihm wird „(§ 2 Nr. 7)" durch „(§ 2 Nr. 11)" ersetzt.

5. § 6 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Sätze 1 bis 3 gelten, wenn der andere Fuß oder die andere Hand wegen Nichtschädigungsfolgen ebenfalls orthopädischer Versorgung bedarf, insoweit nicht, als dafür ein anderer leistungspflichtig ist."

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei Ersatz von orthopädischem Schuhwerk, Prothesenschuhen oder Handschuhen werden Beschädigten, die wegen der Schädigungsfolgen nur einseitig mit diesen Hilfsmitteln zu versorgen sind, die zugehörigen Stücke für den anderen Fuß oder die andere Hand gegen Erstattung eines Kostenanteils, bei Dreierausstattung von zwei Kostenanteilen mitgeliefert. Bedarf der andere Fuß oder die andere Hand wegen Nichtschädigungsfolgen ebenfalls orthopädischer Versorgung und ist dafür ein anderer leistungspflichtig, wird der zugehörige Schuh oder Handschuh dem Beschädigten kostenfrei mitgeliefert, wenn der andere Leistungspflichtige sich entsprechend seiner Verpflichtung an den Kosten beteiligt. Beschädigte, die Leistungen nach § 3 Abs. 3 erhalten, können Ersatz von einzelnen gewöhnlichen Handschuhen (Konfektionshandschuhen) oder einzelnen gewöhnlichen Schuhen (Konfektionsschuhen) gegen Erstattung eines Kostenanteils erhalten."

c) In Absatz 5 werden die Zahlen „250", „251", „400" durch die Zahlen „275", „276", „450" und die Worte „(§ 33 Abs. 2 und 3 des Bundesversorgungsgesetzes)" durch die Worte „(§ 33b Abs. 2 und 4 des Bundesversorgungsgesetzes)" ersetzt.

d) Als Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Beschädigten, denen wegen der Schädigungsfolgen für einen Fuß orthopädisches Schuhwerk gewährt wird, kann der Maßschuh für den anderen Fuß mit einer fest eingebauten Einlage geliefert werden, wenn die Änderung am Normalmaßschuh (Gewölbestützung) zur Anpassung des anderen Beines an die bestmögliche Gehweise erforderlich ist oder der andere Fuß wegen anderer Gesundheitsstörungen einer Gewölbestützung bedarf. Ist ein anderer für diese Ausführung der Stützmaßnahme leistungspflichtig, wird der Schuh dem Beschädigten kostenfrei mitgeliefert, wenn der andere Leistungspflichtige sich entsprechend seiner Verpflichtung an den Kosten beteiligt."

6. § 8 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1; in seinem Satz 2 werden die Worte „die sonstigen, in § 1 aufgeführten" durch die Worte „sonstige, in § 1 aufgeführte" und in seinem Satz 3 werden die Worte „dieser Hilfsmittel" durch die Worte „eines Hilfsmittels" ersetzt.

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Bei der Ersatzlieferung von Hilfsmitteln und beim Tode des Beschädigten kann von der Rückforderung von Hilfsmitteln, die der Beschädigte am Körper getragen hat, abgesehen werden. Von der Rückforderung anderer Hilfsmittel kann abgesehen werden, wenn dies besondere Umstände des Einzelfalles bei Berücksichtigung des verbliebenen Wertes des Hilfsmittels rechtfertigen."

7. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „und Kostenersatz für selbstbeschaffte Hilfsmittel" gestrichen.

b) Die Absatzbezeichnung „(1)" wird gestrichen.

c) Absatz 2 wird gestrichen.

8. In § 11 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „(§ 13 Abs. 3 des Bundesversorgungsgesetzes)" durch die Worte „(§ 13 Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes) und dem Zuschuß zu den Herstellungskosten eines Blindenführhundzwingers (§ 2 Nr. 7)" ersetzt; als Satz 4 wird angefügt: „Nachdressuren werden bei Bedarf bewilligt."

9. In § 12 wird Satz 2 gestrichen.

10. § 13 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Als Ersatz der durch Schädigungsfolgen bedingten außergewöhnlichen Kosten für Kleider- und Wäscheverschleiß werden folgende monatliche Pauschbeträge gewährt an:

1.	einseitig Oberschenkel- oder Unterschenkelamputierte	12 Deutsche Mark,
2.	einseitig Oberarmamputierte	11 Deutsche Mark,
3.	einseitig Unterarm- oder Handamputierte	8 Deutsche Mark,
4.	Doppel-Ober- oder -Unterschenkelamputierte	18 Deutsche Mark,
5.	Doppel-Oberarmamputierte	28 Deutsche Mark,
6.	Doppel-Unterarm- oder -Handamputierte	26 Deutsche Mark,
7.	sonstige Doppel-Beinamputierte	18 Deutsche Mark,
8.	sonstige Doppel-Armamputierte	26 Deutsche Mark,
9.	sonstige Doppelamputierte (Bein- und Arm- oder Bein- und Handamputierte)	24 Deutsche Mark,
10.	Doppel-Bein- oder -Fußstumpfamputierte, die zugleich einseitig arm- oder handamputiert sind (Dreifachamputierte)	34 Deutsche Mark,
11.	Doppel-Arm- oder -Handamputierte, die zugleich einseitig bein- oder fußstumpfamputiert sind (Dreifachamputierte)	40 Deutsche Mark,
12.	Vierfachamputierte	40 Deutsche Mark,
13.	Blinde	10 Deutsche Mark,
14.	Blinde mit Verlust zweier Gliedmaßen	40 Deutsche Mark,
15.	einseitig Fußstumpfamputierte mit Apparatausrüstung	6 Deutsche Mark,
16.	Doppel-Fußstumpfamputierte mit Apparatausrüstung	9 Deutsche Mark,
17.	einseitig Fußstumpfamputierte, deren Kunstbein nicht über das Knie hinausgeht	10 Deutsche Mark,
18.	einseitig Fußstumpfamputierte, deren Kunstbein über das Knie hinausgeht	14 Deutsche Mark,
19.	Träger eines Stützmieders mit Schienenverstärkung, ausgenommen Träger einfacher Leibbandagen	8 Deutsche Mark,

20. Träger eines Stützapparates für Rumpf, Bein oder Arm, ausgenommen Träger einfacher Leibbandagen	14 Deutsche Mark,
21. Träger einer Unterschenkelschiene mit Schuhbügel	8 Deutsche Mark,
22. Träger eines nicht über Knie oder Ellenbogen hinausgehenden Stützapparates für das Bein oder den Arm	10 Deutsche Mark,
23. Träger eines Stützapparates oder Kunstbeines mit Beckenkorb	18 Deutsche Mark,
24. Träger von Führungsschienen oder gewalkten Schutzhülsen mit Schienenverstärkung für Knie, Hüfte, Hand, Ellenbogen oder Schulter, ausgenommen Träger einfacher Bandagen	10 Deutsche Mark,
25. Benutzer eines handbetriebenen Krankenfahrzeugs für den Straßengebrauch	12 Deutsche Mark,
26. Benutzer eines Motorfahrzeugs oder Fahrrades, bei dessen Beschaffung die Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses nach § 2 Nr. 1 gegeben waren	10 Deutsche Mark,
27. Beschädigte mit absondernden Hauterkrankungen oder Fisteleiterungen geringerer Ausdehnung	8 Deutsche Mark,
28. Beschädigte mit ausgedehnten, stark absondernden Hauterkrankungen oder Fisteleiterungen, mit Kunstafterbandage, Urinfänger oder Afterschließbandage	25 Deutsche Mark,
29. Beschädigte, die dauernd auf den Gebrauch von zwei Krücken oder Stockstützen angewiesen sind	14 Deutsche Mark,
30. einseitig Beinamputierte, die dauernd auf den Gebrauch von zwei Krücken oder Stockstützen angewiesen sind	26 Deutsche Mark,
31. einseitig Beinamputierte, die an dem verbliebenen Bein einen nicht über das Knie hinausgehenden Stützapparat tragen	17 Deutsche Mark,
32. einseitig Beinamputierte, die an dem verbliebenen Bein einen über das Knie hinausgehenden Stützapparat tragen	19 Deutsche Mark,
33. einseitig Beinamputierte, die an dem verbliebenen Bein eine Unterschenkelschiene mit Schuhbügel tragen	15 Deutsche Mark,
34. Doppel-Beinamputierte, die dauernd auf den Gebrauch von zwei Krücken oder Stockstützen angewiesen sind	32 Deutsche Mark,
35. Doppel-Beinamputierte, die ein handbetriebenes Krankenfahrzeug für den Straßengebrauch benutzen	30 Deutsche Mark,
36. Doppel-Beinamputierte, die ein Motorfahrzeug benutzen, bei dessen Beschaffung die Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses nach § 2 Nr. 1 gegeben waren	28 Deutsche Mark,
37. Doppel-Beinamputierte, die dauernd auf den Gebrauch von zwei Krücken oder Stockstützen angewiesen sind und die entweder ein handbetriebenes Krankenfahrzeug für den Straßengebrauch oder ein Motorfahrzeug bei dessen Beschaffung die Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses nach § 2 Nr. 1 gegeben waren, benutzen	32 Deutsche Mark,
38. Träger eines Stützapparates oder Kunstbeines mit Beckenkorb, die dauernd auf den Gebrauch von zwei Krücken oder Stockstützen angewiesen sind	32 Deutsche Mark."

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl „25" durch die Zahl „40" ersetzt; in Satz 2 werden nach

dem Wort „zusammentreffen" der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Worte „soweit nicht in Absatz 1 bereits ein Gesamtpauschbetrag vorgesehen ist." angefügt.

c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Zahl „25" durch die Zahl „40" ersetzt.

Artikel 2

Übergangsvorschriften

(1) Die bisher gewährten laufenden Leistungen werden, soweit sie durch diese Verordnung eine Änderung erfahren, von Amts wegen neu festgestellt.

(2) Im übrigen werden neue Ansprüche auf laufende Leistungen, die sich auf Grund dieser Verordnung ergeben, nur auf Antrag festgestellt. Wird der Antrag binnen eines Jahres nach Verkündung dieser Verordnung gestellt, so beginnt die Zahlung mit dem 1. Januar 1964, frühestens mit dem Tag, an dem die Voraussetzungen erfüllt sind.

(3) Beschädigte, deren Antrag auf einen Zuschuß zur Beschaffung eines Motorfahrzeugs oder Fahrrades (§ 2 Nr. 1) oder auf Übernahme der Kosten für die Änderung der Bedienungseinrichtungen eines Motorfahrzeugs, die Beschaffung oder den Einbau eines Zusatzgerätes (§ 2 Nr. 3) auf Grund des § 5 Abs. 1 Nr. 4 oder Abs. 3 Nr. 4 der Verordnung zur Durchführung des § 13 des Bundesversorgungsgesetzes als verspätet abgelehnt worden ist, oder die für eine zwischen dem Inkrafttreten der genannten Verordnung und der Verkündung dieser Verordnung durchgeführte Beschaffung oder Änderung sowie für den Einbau eines Zusatzgerätes keinen Zuschuß oder keine Kostenübernahme beantragt haben, können die Leistungen erhalten, die ihnen bei rechtzeitiger Antragstellung zugestanden hätten, wenn sie den Antrag innerhalb eines Jahres nach Verkündung dieser Verordnung wiederholen oder nachholen.

(4) Leistungen, die dem Beschädigten aus Unterstützungsmitteln für den gleichen Zweck wie Leistungen der in Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe c dieser Verordnung bezeichneten Art gewährt worden sind, sind auf die nach dieser Vorschrift für den gleichen Zeitraum zu gewährenden Leistungen anzurechnen.

Artikel 3

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, die Verordnung zur Durchführung des § 13 des Bundesversorgungsgesetzes in der durch diese Verordnung bestimmten Fassung neu bekanntzumachen; er kann dabei Unstimmigkeiten der Paragraphenfolge und des Wortlautes beseitigen.

Artikel 4

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach Maßgabe des § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 91 des Bundesversorgungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1964 in Kraft.

Bonn, den 30. Oktober 1964

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Blank

Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung zur Durchführung des § 13 des Bundesversorgungsgesetzes

Vom 30. Oktober 1964

Auf Grund des Artikels 3 der Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung zur Durchführung des § 13 des Bundesversorgungsgesetzes vom 30. Oktober 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 835) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung zur Durchführung des § 13 des Bundesversorgungsgesetzes in der jetzt geltenden Fassung bekanntgegeben, wie sie sich aus der oben angeführten Änderungsverordnung ergibt.

Die Rechtsvorschriften sind auf Grund des § 13 Abs. 5 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung des Ersten Neuordnungsgesetzes vom 27. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 453) und des § 13 Abs. 6 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 101) erlassen worden.

Bonn, den 30. Oktober 1964

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Blank

Verordnung zur Durchführung des § 13 des Bundesversorgungsgesetzes*)

in der Fassung vom 30. Oktober 1964

§ 1

Sachleistungen

Nach Maßgabe der Vorschriften dieser Verordnung werden gewährt

1. Kunstglieder mit Zubehör und Stumpfpflegemittel,
2. Gesichtsersatzstücke, wie künstliche Augen, künstliche Nasen mit und ohne Brille, künstliche Ohrmuscheln,
3. Perücken,
4. künstliche Finger,
5. Stützapparate,
6. orthopädisches Schuhwerk für den Straßengebrauch und orthopädisches Schuhwerk leichterer Ausführung für den Hausgebrauch,
7. Suspensorien, Urinfänger, Kunstafter- und Afterschließbandagen,
8. Maßleibbinden und Gummistrümpfe,
9. Krücken, Stockstützen, Krankenstöcke und Gehbänkchen mit Zubehör, wie Gummikapseln, Gleitschutzvorrichtungen, Stockstützenüberzüge,
10. handbetriebene Krankenfahrzeuge für den Straßengebrauch und für den Hausgebrauch,
11. Schutzbrillen, Fernrohrbrillen und Lupen,
12. Hörgeräte,
13. Blindenuhren mit Zubehör, wie Uhrketten und -armbänder,
14. Kleinschreibmaschinen,
15. elektrische Rasiergeräte,
16. Verkehrsschutzabzeichen,
17. Aktentaschen mit Trageriemen,
18. Gebrauchsgegenstände für das tägliche Leben in Sonderfertigung,
19. Regenmäntel,
20. sonstige außergewöhnliche und andere Kleidungsstücke, deren Tragen infolge der Schädidung notwendig ist, wie
    a) Stumpfstrümpfe und Trikotschlauchbinden,
    b) wollene Handschuhe sowie gefütterte und ungefütterte Lederhandschuhe,
    c) Prothesenschuhe und Prothesenhandschuhe,
    d) Schlüpfschuhe,
    e) woll- und pelzgefütterte Beinüberzüge sowie Fußsäcke,
    f) Kopfschutzkappen und Narbenschützer,
    g) Rutschhosen,
21. Wasser-, Luft- und Polsterkissen,
22. Luft- und Schaumgummimatratzen,
23. Blindenführhunde mit Zubehör, wie Geschirr, Hundeleine, Halsband und Maulkorb.

§ 2

Ersatzleistungen

Nach Maßgabe des § 5 können ferner folgende Leistungen gewährt werden:

1. ein Zuschuß bis zu 2000 Deutsche Mark zur Beschaffung eines Motorfahrzeuges oder ein Zuschuß bis zu 150 Deutsche Mark zur Beschaffung eines Fahrrades,
2. ein jährlicher Zuschuß bis zu 150 Deutsche Mark zu den Instandhaltungskosten eines Motorfahrzeuges oder Fahrrades,
3. Übernahme der Kosten für die durch Schädigungsfolgen bedingten Änderungen der Bedienungseinrichtungen eines Motorfahrzeuges, für die Beschaffung der dazu erforderlichen Zusatzgeräte und für deren Einbau bis zu 740 Deutsche Mark sowie der Kosten für die Instandsetzung der Zusatzgeräte,
4. Übernahme der Kosten für sonstige durch Schädigungsfolgen bedingte Änderungen eines Motorfahrzeuges,
5. ein jährlicher Zuschuß bis zu 120 Deutsche Mark zu den Mietkosten oder ein Zuschuß bis zu 300 Deutsche Mark zu den Erwerbs- oder Herstellungskosten einer Unterstellmöglichkeit für ein handbetriebenes Krankenfahrzeug starrer Bauweise für den Straßengebrauch,
6. ein jährlicher Zuschuß bis zu 300 Deutsche Mark zu den Mietkosten oder ein Zuschuß bis zu 700 Deutsche Mark zu den Erwerbs- oder Herstellungskosten einer Unterstellmöglichkeit für ein Motorfahrzeug,
7. ein Zuschuß bis zu 300 Deutsche Mark zu den Hestellungskosten eines Blindenführhundzwingers,
8. ein Zuschuß zur Beschaffung eines Tonbandgerätes in Höhe von 80 vom Hundert der Kosten, höchstens jedoch bis zu 400 Deutsche Mark, und ein jährlicher Zuschuß zur Beschaffung von Tonbändern in Höhe von 80 vom Hundert der Kosten, höchstens jedoch bis zu 40 Deutsche Mark,
9. Übernahme der Kosten für durch Schädigungsfolgen bedingte unwesentliche Änderungen an Liegestühlen, Fahrrädern und ähnlichen Gegenständen sowie für Änderungen an gewöhnlichen Schuhen und Hausschuhen (Konfektionsschuhen),

---

*) Ersetzt Bundesgesetzbl. III 830-2-1

10. Übernahme der Kosten für ein Ohnhänderklosett und dessen Instandsetzung,
11. Übernahme der Kosten kosmetischer Bedarfsartikel sowie der Kosten für das Frisieren von Perücken.

Die Leistungen sollen vor Abschluß des Kauf-, Dienst-, Werk-, Miet- oder sonstigen Vertrages beantragt werden.

§ 3

Anzahl der Hilfsmittel

(1) Kunstglieder mit Tragvorrichtungen, Prothesenschuhe, Schlüpfschuhe, Prothesenhandschuhe, Stützapparate, Maßleibbinden, künstliche Augen und orthopädisches Schuhwerk für den Straßengebrauch werden als Erstausstattung in doppelter, alle anderen Hilfsmittel in der Regel in einfacher Anzahl geliefert. An Stelle eines der beiden Kunstbeine kann auf Antrag ein Stelzbein geliefert werden. Querschnittgelähmte, Drei- und Vierfachamputierte, Doppel-Beinamputierte und einseitig Beinamputierte, die außerdem armamputiert sind, sowie diesen Personen hinsichtlich der Art und der Schwere der Behinderung gleichzuachtende Beschädigte können bei Bedarf handbetriebene Krankenfahrzeuge für den Straßengebrauch in doppelter Anzahl, davon je eines in starrer und zusammenklappbarer Bauweise, erhalten.

(2) Neben der Normalausstattung in doppelter Anzahl kann Armamputierten, die vorwiegend auf Arbeitsarme angewiesen sind, zusätzlich ein Schmuckarm und solchen, die hauptsächlich Schmuckarme benutzen, zusätzlich ein Arbeitsarm gewährt werden. Beinamputierte können zusätzlich wasserfeste Gehhilfen, Doppel-Oberschenkelamputierte auch Kurzprothesen in einfacher Anzahl erhalten.

(3) Als Erstausstattung erhalten einseitig Handbeschädigte oder einseitig Armamputierte, die ein Handersatzstück oder einen Kunstarm nicht tragen können, für die andere Hand gewöhnliche ungefütterte oder gefütterte Handschuhe (Konfektionshandschuhe) in doppelter Anzahl und einseitig Beinamputierte, die ein Kunstbein nicht tragen können, für den anderen Fuß gewöhnliche Schuhe (Konfektionsschuhe) in doppelter Anzahl. Das gilt nicht, wenn die andere Hand oder der andere Fuß orthopädischer Versorgung bedürfen.

§ 4

Voraussetzungen für bestimmte Sachleistungen

(1) Künstliche Finger (§ 1 Nr. 4) werden zur Erhöhung der Greiffähigkeit der Hand oder aus Gründen des besseren Aussehens gewährt.

(2) 1. Beschädigten wird orthopädisches Schuhwerk für den Straßengebrauch (§ 1 Nr. 6) gewährt, wenn mindestens an einem Fuß Abweichungen vom regelrechten Zustand vorliegen. Orthopädisches Schuhwerk ist ein für den einzelnen Fuß nach Maß und Modell angefertigtes Schuhwerk, das zur Bettung, Entlastung oder Stützung des kranken oder fehlerhaften Fußes, zum Defektausgleich oder zur Korrektur besonders hergerichtet oder mit Feststellungs- oder Abrollungshilfen versehen und dadurch geeignet ist, das Gehvermögen zu bessern oder Beschwerden zu beheben. Es muß seiner Ausführung nach geeignet und im Einzelfall dazu bestimmt sein,

a) verlorene Fußteile funktionell oder kosmetisch zu ersetzen,
b) bei Beschädigten im Wachstumsalter und bei Beschädigten mit Abweichungen der Lendenwirbelsäule vom regelrechten Zustand oder mit Abspreizbehinderung der Hüftgelenke Beinverkürzungen um mindestens 2 cm, bei den übrigen Beschädigten Beinverkürzungen um mindestens 3 cm auszugleichen,
c) einzelne Sohlenpartien im Stand und Gang teilweise zu entlasten,
d) Bewegungsausfälle am Fuß auszugleichen oder als Abrollungshilfe zu dienen,
e) durch mechanische Verkürzung der Fußlänge schonend und funktionsfördernd auf die Fußwurzelgelenke einzuwirken,
f) die Bewegungen in den Fuß- und Zehengelenken und, wenn erforderlich, auch im Knie- und im Hüftgelenk zu begrenzen,
g) eine bestimmte Abwicklungsrichtung des Fußes zu erzielen,
h) sämtliche Fußgewölbe zu stützen oder
i) orthopädische Schienen und Apparate mechanisch zu ergänzen.

2. Serienmäßig oder über Serienleisten angefertigte Schuhe sind, auch wenn sie einzelne Merkmale von Fußdeformitäten berücksichtigen, nicht als orthopädisches Schuhwerk im Sinne des § 1 Nr. 6 anzusehen, insbesondere also nicht
a) Schuhe mit erhöhten Sohlen und Absätzen bei Verkürzung von weniger als 3 cm, ausgenommen in Fällen nach Nummer 1 Satz 4 Buchstabe c,
b) Schuhe für Kunstbeine (Prothesenschuhe) sowie Schlüpfschuhe für Ohnhänder und diesen hinsichtlich der Art und der Schwere der Behinderung gleichzuachtende Beschädigte,
c) gewöhnliche Schuhe (Konfektionsschuhe), an denen Schienen und dergleichen in einfacher Weise befestigt werden können,
d) gewöhnliche Schuhe (Konfektionsschuhe) mit losen Einlagen.

3. Die nach Nummer 1 mit orthopädischem Schuhwerk für den Straßengebrauch zu versorgenden Beschädigten erhalten außerdem orthopädisches Schuhwerk leichterer Ausführung für den Hausgebrauch, wenn

der Fuß wegen seiner Fehlform, um belastet werden zu können, besonderer Bettung oder Stützung bedarf, die nicht durch Änderung gewöhnlicher Hausschuhe (Konfektionshausschuhe) erreicht werden kann. Das gilt in der Regel nicht für Träger von Beinstützapparaten, die bei Ablegen dieser Hilfsmittel auf den Gebrauch von zwei Krücken oder zwei Stockstützen angewiesen sind.

(3) 1. Maßleibbinden (§ 1 Nr. 8) werden gewährt, wenn sie auch zum Tragen von Kunstgliedern oder anderen orthopädischen Hilfsmitteln Verwendung finden.

2. Gummistrümpfe (§ 1 Nr. 8) erhalten beinamputierte Frauen, die sie aus Gründen des besseren Aussehens als Kunstbeinüberzug benötigen; beinbeschädigten Frauen werden Gummistrümpfe mit kosmetischem Ausgleich geliefert.

(4) Handbetriebene Krankenfahrzeuge für den Straßengebrauch und für den Hausgebrauch (§ 1 Nr. 10) werden geliefert, wenn mit Hilfe von Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln eine den Bedürfnissen des Beschädigten entsprechende Gehfähigkeit nicht erzielt werden kann. Die Gewährung von Krankenfahrzeugen mit Handhebelantrieb (Selbstfahrer) setzt die Gebrauchsfähigkeit mindestens eines Armes voraus.

(5) Schutzbrillen (§ 1 Nr. 11) werden Blinden und einseitig Erblindeten geliefert.

(6) Hörbrillen und sonstige Spezialausführungen von elektrischen Hörgeräten (§ 1 Nr. 12) erhalten Beschädigte, bei denen berufliche oder persönliche Bedürfnisse ihre Benutzung erfordern oder mit anderen Hörgeräten eine ausreichende Hörfähigkeit nicht erzielt werden kann.

(7) Blindenuhren (§ 1 Nr. 13) werden als Taschen- oder Armbanduhren geliefert, an blinde Ohnhänder jedoch nur Armbanduhren mit Schlagwerk oder mit einem zum Abtasten mit der Zunge eingerichteten Zifferblatt. Außerdem werden Blindenweckuhren gewährt.

(8) Eine Kleinschreibmaschine (§ 1 Nr. 14) wird Blinden und Ohnhändern sowie diesen Personen hinsichtlich der Art und der Schwere der Behinderung gleichzuachtenden Beschädigten für den Privatgebrauch geliefert. Wenn der Beschädigte im Rahmen der Berufsfürsorge eine Schreibmaschine für eine berufliche Tätigkeit erhalten hat, die innerhalb seiner Wohnung oder in damit verbundenen Geschäftsräumen ausgeübt wird, entfällt der Anspruch auf eine Kleinschreibmaschine.

(9) Elektrische Rasiergeräte (§ 1 Nr. 15) erhalten Beschädigte mit erheblichen Gesichtsverstümmelungen sowie Ohnhänder und diesen hinsichtlich der Art und der Schwere der Behinderung gleichzuachtende Beschädigte.

(10) Verkehrsschutzabzeichen (§ 1 Nr. 16) in Form gelber Armbinden oder anderer deutlich sichtbarer gelber Abzeichen mit drei schwarzen Punkten erhalten Schwerhörige, Blinde und andere im Straßenverkehr behinderte Beschädigte, Blinde für den gleichen Zweck außerdem einen weißen Handstock.

(11) Aktentaschen mit Trageriemen (§ 1 Nr. 17) werden Blinden und Ohnhändern sowie diesen Personen hinsichtlich der Art und der Schwere der Behinderung gleichzuachtenden Beschädigten und außerdem Beschädigten, die wegen der Schädigungsfolgen beim Gehen nicht mindestens eine Hand zum Tragen benutzen können, geliefert.

(12) Gebrauchsgegenstände für das tägliche Leben in Sonderfertigung (§ 1 Nr. 18) erhalten Ohnhänder, Mehrfachamputierte und sonstige auf ihren Gebrauch angewiesene Beschädigte.

(13) Regenmäntel (§ 1 Nr. 19) werden Blinden, Inhabern von handbetriebenen Krankenfahrzeugen für den Straßengebrauch, Mehrfachamputierten, Halbseiten- und Querschnittgelähmten sowie solchen Beschädigten gewährt, die wegen ihrer Schädigung dauernd auf den Gebrauch von zwei Krücken, zwei Stockstützen oder zwei Krankenstöcken angewiesen sind.

(14) Wollene Handschuhe oder gefütterte Lederhandschuhe für den Wintergebrauch und ungefütterte Lederhandschuhe für den Sommergebrauch (§ 1 Nr. 20 Buchstabe b) werden Beschädigten mit durchblutungsgestörten, versteiften, verstümmelten oder gelähmten Händen bei Bedarf als Kälte- oder Narbenschutz oder aus Gründen des besseren Aussehens gewährt. Außerdem können diese Beschädigten Lederhandschuhe auch als Arbeitshandschuhe erhalten. Gefütterte Lederhandschuhe für den Wintergebrauch werden ferner Blinden und Inhabern von Krankenfahrzeugen mit Handhebelantrieb für den Straßengebrauch sowie Beschädigten, die wegen ihrer Schädigung regelmäßig auf den Gebrauch von zwei Krücken, zwei Stockstützen oder zwei Krankenstöcken angewiesen sind, gewährt.

(15) Prothesenhandschuhe (§ 1 Nr. 20 Buchstabe c) werden in ungefütterter oder gefütterter Ausführung geliefert.

(16) Schlüpfschuhe (§ 1 Nr. 20 Buchstabe d) werden Ohnhändern und diesen hinsichtlich der Art und der Schwere der Behinderung gleichzuachtenden Beschädigten gewährt.

(17) Woll- oder pelzgefütterte Beinüberzüge, in besonderen Fällen auch woll- oder pelzgefütterte Fußsäcke (§ 1 Nr. 20 Buchstabe e) erhalten Querschnittgelähmte und Doppel-Beinamputierte mit starken Durchblutungsstörungen sowie Beschädigte mit gleichzuachtenden Schädigungsfolgen.

(18) Die Gewährung von Rutschhosen (§ 1 Nr. 20 Buchstabe g) beschränkt sich auf Doppel-Beinamputierte.

(19) Wasser-, Luft- oder Polsterkissen (§ 1 Nr. 21) erhalten Hüft- und Gesäßverletzte, Querschnittgelähmte sowie Träger von Oberschenkelkunstbeinen und von Unterschenkelkunstbeinen oder Stützapparaten mit Aufsitz an der Oberschenkelhülse.

(20) Luft- und Schaumgummimatratzen (§ 1 Nr. 22) werden Querschnittgelähmten und diesen hinsichtlich der Art und der Schwere der Behinderung gleichzuachtenden Beschädigten gewährt.

§ 5

Voraussetzungen für die Ersatzleistungen

(1) 1. Beschädigten, denen nach § 4 Abs. 4 Satz 1 ein handbetriebenes Krankenfahrzeug für den Straßengebrauch zusteht, kann beim Vorliegen der in den Nummern 2, 3, 8 und 9 bezeichneten Voraussetzungen an Stelle dieses Hilfsmittels ein Zuschuß zur Beschaffung eines Motorfahrzeugs oder eines Fahrrades (§ 2 Nr. 1) gewährt werden.

2. Der Zuschuß zur Beschaffung eines Motorfahrzeugs kann Querschnittgelähmten, Drei- und Vierfachamputierten, Doppel-Beinamputierten, Hüftexartikulierten, einseitig Beinamputierten, die dauernd außerstande sind, ein Kunstbein zu tragen, oder die nur eine Beckenkorbprothese tragen können oder die armamputiert sind, sowie anderen Beschädigten gewährt werden, die diesen Personen hinsichtlich der Art und der Schwere der Behinderung gleichzuachten sind. Andere Beschädigte können den Zuschuß erhalten, wenn sie entweder ein Krankenfahrzeug mit Handhebelantrieb für den Straßengebrauch oder einen Krankenschiebewagen für den Straßengebrauch wegen Schädigungsfolgen, Körperschwäche, übergroßen Körpergewichts oder bergiger Wohngegend oder aus ähnlichen zwingenden Gründen nicht benutzen können. Der Zuschuß kann nur zur Beschaffung eines Motorfahrzeugs gewährt werden, das nach seiner Konstruktion zur Personenbeförderung bestimmt und kein reines Nutzfahrzeug ist und das der Beschädigte nicht zur gewerblichen Personenbeförderung benutzt oder benutzen will. Soll der Zuschuß für die Beschaffung eines gebrauchten Motorfahrzeuges gewährt werden, ist der Nachweis erforderlich, daß dieses, wenn es mit einer Verbrennungsmaschine bis zu 500 Kubikzentimeter Hubraum ausgestattet ist, mindestens 60 vom Hundert, sonst mindestens 40 vom Hundert des Neuwertes besitzt.

3. Zur Beschaffung eines Fahrrades kann der Zuschuß gewährt werden, wenn Bedenken gegen die Benutzung nicht bestehen und mit diesem eine den Bedürfnissen des Beschädigten entsprechende Fortbewegungsmöglichkeit erreicht wird. Zur Beschaffung eines gebrauchten Fahrrades wird ein Zuschuß nicht gewährt.

4. Der Zuschuß wird ausgezahlt, wenn der Beschädigte den Besitz des Motorfahrzeugs oder Fahrrades nachweist.

5. Veräußert der Beschädigte das Motorfahrzeug innerhalb von fünf Jahren nach der Zulassung auf seinen Namen oder das Fahrrad innerhalb von sechs Jahren nach Auszahlung des Zuschusses, so hat er den Betrag zurückzuzahlen, der verbleibt, wenn von dem Zuschuß bei Veräußerung des Motorfahrzeuges ein Zwanzigstel, bei Veräußerung des Fahrrades ein Vierundzwanzigstel für jedes abgelaufene Vierteljahr abgezogen wird.

6. Kann ein Beschädigter vor Ablauf der unter Nummer 5 vorgesehenen Fristen das Motorfahrzeug oder Fahrrad aus gesundheitlichen oder sonstigen persönlichen Gründen nicht mehr benutzen und beantragt er deshalb ein handbetriebenes Krankenfahrzeug für den Straßengebrauch, so ist, auch wenn das Motorfahrzeug oder Fahrrad nicht veräußert oder nicht anderweitig verwendet wird, die Bewilligung davon abhängig zu machen, daß der nach Nummer 5 sich ergebende Restbetrag zurückgezahlt wird.

7. Beim Tode des Beschädigten vor Ablauf der unter Nummer 5 vorgesehenen Fristen ist die Hälfte des nach Nummer 5 sich ergebenden Restbetrages zurückzuzahlen.

8. Der Zuschuß zur Beschaffung eines Motorfahrzeugs und der Zuschuß zur Beschaffung eines Fahrrades können erneut gewährt werden, wenn der Beschädigte sich ein Fahrzeug zum Ersatz des bisherigen beschafft. Wird das Fahrzeug vor Ablauf der in Nummer 5 genannten Fristen beschafft, ist auf den Zuschuß der Betrag anzurechnen, der nach Nummer 5 bei Veräußerung zurückzuzahlen wäre; hat der Beschädigte diesen Betrag zurückgezahlt, kann der Zuschuß bis zur vollen Höhe der in § 2 Nr. 1 genannten Beträge gewährt werden. Mit der Zulassung des Motorfahrzeugs oder der Auszahlung des Zuschusses zum Fahrrad beginnt eine neue Frist.

9. Wird das Motorfahrzeug oder Fahrrad unbrauchbar oder gerät es in Verlust, kann eine Ausnahme von den Bestimmungen der Nummern 5 bis 8 gemacht werden. Verursacht der Beschädigte die Unbrauchbarkeit oder den Verlust vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist keine Ausnahme zu machen.

(2) 1. Ein jährlicher Zuschuß zu den Instandhaltungskosten eines Motorfahrzeugs mit Verbrennungsmaschine oder elektrischem Antrieb oder eines Fahrrades (§ 2 Nr. 2) kann beim Vorliegen der in Nummer 3 genannten Voraussetzungen an Stelle von sonst notwendigen Instandsetzungskosten an einem handbetriebenen Krankenfahrzeug für den Straßengebrauch gewährt werden.

2. Der Zuschuß wird als Jahrespauschbetrag in folgender Höhe gewährt:

a) für ein Motorfahrzeug mit Verbrennungsmaschine bis zu 50 Kubikzentimeter Hubraum 60 Deutsche Mark,

b) für ein Motorfahrzeug mit Verbrennungsmaschine bis zu 500 Kubikzentimeter Hubraum 120 Deutsche Mark,

c) für ein Motorfahrzeug mit Verbrennungsmaschine über 500 Kubikzentimeter Hubraum 150 Deutsche Mark,

d) für ein elektrisch angetriebenes Motorfahrzeug 120 Deutsche Mark,

e) für ein Fahrrad 25 Deutsche Mark.

3. Der Zuschuß nach Nummer 1 kann nur gewährt werden, wenn der Beschädigte in dem maßgebenden Zeitraum ein Motorfahrzeug oder Fahrrad benutzt hat, bei dessen Beschaffung die Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses nach § 2 Nr. 1 vorlagen. Der Zuschuß wird nach Gebrauchsjahren und jeweils nur für ein Fahrzeug gewährt. Das erste Gebrauchsjahr beginnt mit der Zulassung des Motorfahrzeugs für den Beschädigten oder der Auszahlung des Zuschusses zur Beschaffung eines Fahrrades.

(3) 1. Die Übernahme der Kosten für die in § 2 Nr. 3 genannten Leistungen setzt voraus, daß das Fahrzeug nach seiner Konstruktion zur Personenbeförderung bestimmt und kein reines Nutzfahrzeug ist, daß der Beschädigte das Fahrzeug nicht zur gewerblichen Personenbeförderung benutzt oder benutzen will, daß sich das Fahrzeug im Besitz des Beschädigten befindet und die Änderungen von der Verkehrsbehörde zur Auflage gemacht und in den Führerschein eingetragen worden sind. Bei führerscheinfreien Motorfahrzeugen hat der Beschädigte eine entsprechende Bescheinigung eines Kraftfahrzeugsachverständigen beizubringen. Bei Änderungen der Bedienungseinrichtungen an einem gebrauchten Motorfahrzeug ist der Nachweis erforderlich, daß dieses, wenn es mit einer Verbrennungsmaschine bis zu 500 Kubikzentimeter ausgestattet ist, mindestens 60 vom Hundert, sonst mindestens 40 vom Hundert des Neuwertes besitzt.

2. Die Kosten werden in folgendem Umfange übernommen

a) bei einseitig Arm-amputierten bis zu 540 Deutsche Mark,

b) bei einseitig Bein-amputierten bis zu 400 Deutsche Mark,

c) bei Doppel-Arm-amputierten bis zu 590 Deutsche Mark,

d) bei Doppel-Bein-amputierten bis zu 740 Deutsche Mark,

e) bei anderen Doppel-Amputierten (mit Verlust je eines Armes und Beines) bis zu 740 Deutsche Mark,

f) bei Beschädigten mit Ausfall von Gliedmaßen infolge Versteifung, Lähmung oder anderer Schädigungsfolgen bis zur Grenze des entsprechenden Höchstbetrages nach Buchstaben a bis e,

g) bei anderen Beschädigten mit leichteren Schädigungsfolgen, die nur geringfügige Änderungen der Bedienungseinrichtungen erforderlich machen, in notwendigem Umfange,

h) für Instandsetzung eines Zusatzgerätes in notwendigem Umfange.

3. Zusatzgeräte im Sinne des § 2 Nr. 3 sind fabrikmäßig hergestellte, zusätzlich in ein Motorfahrzeug einzubauende Geräte zur Bedienung von Motor, Getriebe und Bremsen durch Körperbehinderte. Automatische Kupplungen und ähnliche Vorrichtungen sind keine Zusatzgeräte. Sofern jedoch bei Beschaffung eines Motorfahrzeugs für dessen fabrikmäßige Sonderausstattung mit einer automatischen Kupplung oder ähnlichen Vorrichtung Mehrkosten in Form eines Aufschlags auf den Listenpreis erhoben werden, können diese in den Grenzen der Nummer 2 Buchstaben a bis f übernommen werden, soweit sich hierdurch ein Zusatzgerät oder sonstige Änderungen der Bedienungseinrichtungen erübrigen. Das gleiche gilt für Kosten, die bei nachträglichem Einbau einer automatischen Kupplung entstehen. Kosten für Instandsetzungen automatischer Kupplungen oder ähnlicher Vorrichtungen können bis zur Höhe der üblicherweise für ein Zusatzgerät anfallenden Instandsetzungskosten übernommen werden.

4. Bei Beschaffung eines gebrauchten Motorfahrzeugs gilt Nummer 3 entsprechend. Hierbei gelten als Mehrkosten für Zusatzgeräte, automatische Kupplungen und ähnliche Vorrichtungen der Teil des Kaufpreises für das ganze Fahrzeug, der bei Neukauf dieses Fahrzeugs dem Verhältnis zwischen dem Mehrpreis für solche Vorrichtungen und dem Kaufpreis des gesamten Fahrzeugs entsprach.

5. Kosten für Instandsetzungen werden nur übernommen, soweit sie an Zusatzgeräten oder automatischen Kupplungen entstehen, für deren Beschaffung die Kosten nach § 2 Nr. 3 übernommen worden sind.

6. Die Kosten für die Änderung von Bedienungseinrichtungen, für die Beschaffung von Zusatzgeräten und für deren Einbau können nach fünf Jahren erneut übernommen werden, wenn der Beschädigte sich nach Ablauf dieser Frist wieder ein Motorfahrzeug beschafft. Die Frist rechnet, wenn die Änderungen oder die Beschaffung und der Einbau des Zusatzgerätes vor der Zulassung des Motorfahrzeugs für den Beschädigten vorgenommen worden sind, von der Zulassung an. Das gleiche gilt, wenn das Fahrzeug bei der Zulassung bereits mit einer automatischen Kupplung oder ähnlichen Vorrichtung ausgerüstet war. In allen übrigen Fällen beginnt die Frist mit Fertigstellung der Änderungen. Beschafft sich der Beschädigte vor Ablauf von fünf Jahren erneut ein Motorfahrzeug, können die Kosten nur unter Anrechnung des Teiles der früheren Kosten übernommen werden, der verbleibt, wenn von den früher übernommenen Kosten für jedes abgelaufene Vierteljahr ein Zwanzigstel abgezogen wird. Mit der Zulassung oder der Fertigstellung der Änderungen beginnt eine neue Frist.

7. Wird das Motorfahrzeug unbrauchbar oder gerät es in Verlust, kann eine Ausnahme von den Bestimmungen der Nummer 6 gemacht werden. Verursacht der Beschädigte die Unbrauchbarkeit oder den Verlust vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist keine Ausnahme zu machen.

(4) 1. Für sonstige durch die Schädigungsfolgen bedingte Änderungen an einem Motorfahrzeug, die nicht unter § 2 Nr. 3 fallen (§ 2 Nr. 4), können die Kosten in notwendigem Umfange übernommen werden, wenn die Änderungen nach dem Urteil des Facharztes der Orthopädischen Versorgungsstelle oder eines technischen Sachverständigen erforderlich sind und der Beschädigte Besitzer des Motorfahrzeugs ist. Die Kosten werden nur übernommen, wenn das Fahrzeug nach seiner Konstruktion zur Personenbeförderung bestimmt und kein reines Nutzfahrzeug ist und der Beschädigte es nicht zur gewerblichen Personenbeförderung benutzt oder benutzen will.

2. Die erneute Übernahme der Kosten ist für gleichartige Änderungen nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 Nr. 6 zulässig.

3. Wird das Motorfahrzeug unbrauchbar oder gerät es in Verlust, kann eine Ausnahme von den Bestimmungen der Nummer 2 gemacht werden. Verursacht der Beschädigte die Unbrauchbarkeit oder den Verlust vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist keine Ausnahme zu machen.

(5) Der Zuschuß zu den Erwerbs- oder Herstellungskosten einer Unterstellmöglichkeit für ein handbetriebenes Krankenfahrzeug starrer Bauweise für den Straßengebrauch (§ 2 Nr. 5) kann erneut frühestens fünf Jahre nach der Auszahlung des vorhergehenden Zuschusses, bei Wohnungswechsel aus zwingenden Gründen auch früher gewährt werden.

(6) Der Zuschuß zu den Miet-, Erwerbs- oder Herstellungskosten einer Unterstellmöglichkeit für ein Motorfahrzeug (§ 2 Nr. 6) kann nur gewährt werden, wenn bei der Beschaffung des Motorfahrzeugs die Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses nach § 2 Nr. 1 vorlagen. Der Zuschuß zu den Erwerbs- oder Herstellungskosten kann erneut frühestens zehn Jahre nach der Auszahlung des vorhergehenden Zuschusses, bei Wohnungswechsel aus zwingenden Gründen auch früher gewährt werden.

(7) Der Zuschuß zu den Herstellungskosten eines Blindenführhundzwingers (§ 2 Nr. 7) kann erneut frühestens fünf Jahre nach der Auszahlung des vorhergehenden Zuschusses, bei Wohnungswechsel aus zwingenden Gründen auch früher gewährt werden.

(8) 1. Der Zuschuß zur Beschaffung eines Tonbandgerätes und der Zuschuß zur Beschaffung von Tonbändern (§ 2 Nr. 8) können Blinden und diesen hinsichtlich der Art und der Schwere der Behinderung gleichzuachtenden Beschädigten gewährt werden. Die Zuschüsse werden erst nach Vorlage der Rechnung ausgezahlt.

2. Ein erneuter Zuschuß für ein Tonbandgerät kann frühestens acht Jahre nach der Beschaffung für ein Gerät gewährt werden, das nach Ablauf dieser Frist beschafft wird.

3. Hat der Beschädigte im Rahmen der Kriegsopferfürsorge ein Tonbandgerät oder eine Hilfe zur Beschaffung eines Tonbandgerätes erhalten und kann er dieses Gerät nach den örtlichen Gegebenheiten auch für seine privaten Zwecke benutzen, kann ein Zuschuß zur Beschaffung eines Tonbandgerätes nach § 2 Nr. 8 frühestens acht Jahre nach der Beschaffung des anderen Gerätes gewährt werden.

(9) Für durch Schädigungsfolgen bedingte unwesentliche Änderungen an Liegestühlen, Fahrrädern und ähnlichen Gegenständen sowie Änderungen an gewöhnlichen Schuhen und Hausschuhen — Konfektionsschuhen — (§ 2 Nr. 9) werden die Kosten in notwendigem Umfange übernommen.

(10) Die Kosten für ein Ohnhänderklosett und dessen Instandsetzung (§ 2 Nr. 10) werden bei Ohnhändern und diesen hinsichtlich der Art und der Schwere der Behinderung gleichzuachtenden Beschädigten in notwendigem Umfang übernommen. Die Kostenübernahme erstreckt sich auf Beschaffung und Einbau des Ohnhänderklosetts, bei Instandsetzungen nur auf dessen besondere Vorrichtungen. Die Kosten für ein Ohnhänderklosset werden erneut frühestens nach zehn Jahren, bei Wohnungswechsel aus zwingenden Gründen auch früher übernommen. Bei Wohnungswechsel erstreckt sich die Kostenübernahme auch auf die Kosten für den Ausbau des bisherigen Ohnhänderklosetts und die Wiederherstellung des normalen Klosetts.

(11) Die Kosten, die Beschädigten mit erheblichen Gesichtsverstümmelungen sowie Trägern von Gesichtsersatzstücken oder Perücken durch die Beschaffung kosmetischer Bedarfsartikel oder für das Frisieren von Perücken entstehen (§ 2 Nr. 11), werden in notwendigem Umfange übernommen.

§ 6

Besonderheiten der Ausstattung mit orthopädischem Schuhwerk, Prothesenschuhen und Handschuhen sowie Erhebung von Kostenanteilen

(1) Einseitig beinamputierte Träger orthopädischen Schuhwerks für den Straßengebrauch erhalten bei Erstausstattung und Ersatz zu dem Normalmaßschuh für jedes Kunstbein zwei orthopädische Maßschuhe für den beschädigten Fuß. Beidseitige Träger orthopädischen Schuhwerks für den Straßengebrauch können bei Erstausstattung und Ersatz ebenfalls für einen der beiden Füße zwei Schuhe erhalten (Dreierausstattungen beidseits mit Schuhwerk zu Versorgender).

(2) Beinbeschädigten oder Beinamputierten sowie Handbeschädigten oder Armamputierten, die wegen der Schädigungsfolgen nur einseitig mit orthopädischem Schuhwerk für den Straßengebrauch, orthopädischem Schuhwerk leichterer Ausführung für den Hausgebrauch, Prothesenschuhen oder Handschuhen zu versorgen sind, werden bei der Erstausstattung zugehörige Schuhe für den anderen Fuß oder zugehörige Handschuhe für die andere Hand kostenfrei mitgeliefert. Dabei erhalten einseitig Beinamputierte zu jedem Kunstbein neben dem Prothesenschuh zwei Schuhe für den anderen Fuß. Einseitige Träger orthopädischen Schuhwerks für den Straßengebrauch können ebenfalls zwei Schuhe für den anderen Fuß erhalten (Dreierausstattungen einseitig mit Schuhwerk zu Versorgender). Sätze 1 bis 3 gelten, wenn der andere Fuß oder die andere Hand wegen Nichtschädigungsfolgen ebenfalls orthopädischer Versorgung bedarf, insoweit nicht, als dafür ein anderer leistungspflichtig ist.

(3) Bei Ersatz von orthopädischem Schuhwerk, Prothesenschuhen oder Handschuhen werden Beschädigten, die wegen der Schädigungsfolgen nur einseitig mit diesen Hilfsmitteln zu versorgen sind, die zugehörigen Stücke für den anderen Fuß oder die andere Hand gegen Erstattung eines Kostenanteils, bei Dreierausstattung von zwei Kostenanteilen mitgeliefert. Bedarf der andere Fuß oder die andere Hand wegen Nichtschädigungsfolgen ebenfalls orthopädischer Versorgung und ist dafür ein anderer leistungspflichtig, wird der zugehörige Schuh oder Handschuh dem Beschädigten kostenfrei mitgeliefert, wenn der andere Leistungspflichtige sich entsprechend seiner Verpflichtung an den Kosten beteiligt. Beschädigte, die Leistungen nach § 3 Abs. 3 erhalten, können Ersatz von einzelnen gewöhnlichen Handschuhen (Konfektionshandschuhen) oder einzelnen gewöhnlichen Schuhen (Konfektionsschuhen) gegen Erstattung eines Kostenanteils erhalten.

(4) Die zu erstattenden Kostenanteile betragen

a) für einen normalen Maßschuh	18	Deutsche Mark,
b) für einen normalen Maßhausschuh	10	Deutsche Mark,
c) für einen gewöhnlichen Schuh (Konfektionsschuh)	8	Deutsche Mark,
d) für einen ungefütterten Maßhandschuh oder gewöhnlichen Handschuh (Konfektionshandschuh)	2,50	Deutsche Mark,
e) für einen gefütterten Maßhandschuh oder gewöhnlichen Handschuh (Konfektionshandschuh)	3,50	Deutsche Mark.

(5) Die Erstattung der Kostenanteile nach Absatz 4 Buchstaben a bis c wird auf Antrag erlassen

a) bei einem Nettoeinkommen des Beschädigten im Sinne des § 33 des Bundesversorgungsgesetzes von monatlich bis 275 Deutsche Mark in voller Höhe,

b) bei einem Nettoeinkommen des Beschädigten im Sinne des § 33 des Bundesversorgungsgesetzes von monatlich 276 bis 450 Deutsche Mark zur Hälfte.

Die Einkommensgrenzen erhöhen sich für den Ehegatten und für jedes Kind (§ 33b Abs. 2 und 4 des Bundesversorgungsgesetzes) um jeweils 30 Deutsche Mark.

(6) Beschädigten, denen wegen der Schädigungsfolgen für einen Fuß orthopädisches Schuhwerk gewährt wird, kann der Maßschuh für den anderen Fuß mit einer fest eingebauten Einlage geliefert werden, wenn die Änderung am Normalmaßschuh (Gewölbestützung) zur Anpassung des anderen Beines an die bestmögliche Gehweise erforderlich ist oder der andere Fuß wegen anderer Gesundheitsstörungen einer Gewölbestützung bedarf. Ist ein anderer für diese Ausführung der Stützmaßnahme leistungspflichtig, wird der Schuh dem Beschädigten kostenfrei mitgeliefert, wenn der andere Leistungspflichtige sich entsprechend seiner Verpflichtung an den Kosten beteiligt.

§ 7

Art der Hilfsmittel und Wahl des Lieferers

Bei der fachärztlichen Verordnung der in § 1 aufgeführten Hilfsmittel sind das zu gewährende System, die technische Art der Herstellung und der mit der Anfertigung zu beauftragende Lieferer zu bestimmen. Dabei können Wünsche der Beschädigten berücksichtigt werden, wenn nicht aus ärztlichen oder sonstigen sachlichen, besonders auch wirtschaftlichen Gründen Bedenken dagegen bestehen.

§ 8

Eigentumsvorbehalt für Hilfsmittel

(1) Blindenführhunde, Blindenuhren, elektrische Hörgeräte, Kunstglieder, Krankenfahrzeuge, elektrische Rasiergeräte, Stützapparate und deren Zubehör gehen nicht in das Eigentum des Beschädigten über. Das gleiche gilt für sonstige, in § 1 aufgeführte Hilfsmittel, wenn die Orthopädische Versorgungsstelle dies dem Beschädigten mitteilt. Sie hat von der Eigentumsübertragung abzusehen, wenn der Neuwert eines Hilfsmittels 250 Deutsche Mark übersteigt.

(2) Bei der Ersatzlieferung von Hilfsmitteln und beim Tode des Beschädigten kann von der Rückforderung von Hilfsmitteln, die der Beschädigte am Körper getragen hat, abgesehen werden. Von der Rückforderung anderer Hilfsmittel kann abgesehen werden, wenn dies besondere Umstände des Einzelfalles bei Berücksichtigung des verbliebenen Wertes des Hilfsmittels rechtfertigen.

§ 9

Ersatz und Instandsetzung von Hilfsmitteln

(1) Für die Instandsetzung und den Ersatz von Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln gelten die gleichen Grundsätze wie für die Beschaffung. Bei orthopädischem Schuhwerk, Prothesenschuhen und Schlüpfschuhen werden die Kosten der infolge gewöhnlicher Abnutzung erforderlichen Besohlung nicht ersetzt.

(2) Für bestimmte Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel können Mindestgebrauchszeiten festgesetzt werden.

(3) Hat der Beschädigte durch Mißbrauch, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit die Beschädigung, die Unbrauchbarkeit oder den Verlust eines Körperersatzstückes, orthopädischen oder anderen Hilfsmittels herbeigeführt, so verliert er für die gewöhnliche oder für die Mindestgebrauchszeit den Anspruch auf Instandsetzung oder Ersatz.

§ 10

Nichtlieferung eines Hilfsmittels

Wird ein Körperersatzstück, orthopädisches oder anderes Hilfsmittel nicht beansprucht oder kann ein Beschädigter es trotz Ausbildung nicht sachgemäß benutzen, so besteht kein Anspruch auf Zahlung einer Abfindung. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bleibt unberührt.

§ 11

Blindenführhunde

(1) Außer den Unterhaltskosten (§ 13 Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes) und dem Zuschuß zu den Herstellungskosten eines Blindenführhundzwingers (§ 2 Nr. 7) werden Gebühren oder sonstige Unkosten für das Halten des Hundes nicht erstattet. Kosten für Arznei- und Verbandmittel sowie tierärztliche Behandlung werden in angemessenem Umfange übernommen. Der Nachweis der entstandenen Kosten ist vom Beschädigten zu führen. Nachdressuren werden bei Bedarf bewilligt.

(2) Bei Mißbrauch, Vernachlässigung oder Mißhandlung kann der Führhund entzogen werden.

(3) Der Führhund ist mit Geschirr zurückzugeben, wenn er dauernd unbrauchbar wird oder wenn der Beschädigte stirbt; beim Tode des Beschädigten kann der Führhund den Anhörigen auf Antrag belassen werden.

§ 12

Leistungen an Schwerbeschädigte für Nichtschädigungsleiden

Schwerbeschädigten, die Anspruch auf Heilbehandlung nach § 10 Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes haben, werden die in §§ 1 und 2 vorgesehenen Leistungen in entsprechender Anwendung der §§ 3 bis 11 gewährt.

§ 13

Ersatz von außergewöhnlichen Kosten für Kleider- und Wäscheverschleiß

(1) Als Ersatz der durch Schädigungsfolgen bedingten außergewöhnlichen Kosten für Kleider- und Wäscheverschleiß werden folgende monatliche Pauschbeträge gewährt an:

1.	einseitig Oberschenkel- oder Unterschenkelamputierte	12 Deutsche Mark,
2.	einseitig Oberarmamputierte	11 Deutsche Mark,
3.	einseitig Unterarm- oder Handamputierte	8 Deutsche Mark,
4.	Doppel-Ober- oder -Unterschenkelamputierte	18 Deutsche Mark,
5.	Doppel-Oberarmamputierte	28 Deutsche Mark,
6.	Doppel-Unterarm- oder -Handamputierte	26 Deutsche Mark,
7.	sonstige Doppel-Beinamputierte	18 Deutsche Mark,
8.	sonstige Doppel-Armamputierte	26 Deutsche Mark,
9.	sonstige Doppelamputierte (Bein- und Arm- oder Bein- und Handamputierte)	24 Deutsche Mark,
10.	Doppel-Bein-oder-Fußstumpfamputierte, die zugleich einseitig arm- oder handamputiert sind (Dreifachamputierte)	34 Deutsche Mark,
11.	Doppel-Arm- oder -Handamputierte, die zugleich einseitig bein- oder fußstumpfamputiert sind (Dreifachamputierte)	40 Deutsche Mark,
12.	Vierfachamputierte	40 Deutsche Mark,
13.	Blinde	10 Deutsche Mark,
14.	Blinde mit Verlust zweier Gliedmaßen	40 Deutsche Mark,
15.	einseitig Fußstumpfamputierte mit Apparatausrüstung	6 Deutsche Mark,
16.	Doppel-Fußstumpfamputierte mit Apparatausrüstung	9 Deutsche Mark,
17.	einseitig Fußstumpfamputierte, deren Kunstbein nicht über das Knie hinausgeht	10 Deutsche Mark,
18.	einseitig Fußstumpfamputierte, deren Kunstbein über das Knie hinausgeht	14 Deutsche Mark,
19.	Träger eines Stützmieders mit Schienenverstärkung, ausgenommen Träger einfacher Leibbandagen	8 Deutsche Mark,
20.	Träger eines Stützapparates für Rumpf, Bein oder Arm, ausgenommen Träger einfacher Leibbandagen	14 Deutsche Mark,

21. Träger einer Unterschenkelschiene mit Schuhbügel 8 Deutsche Mark,
22. Träger eines nicht über Knie oder Ellenbogen hinausgehenden Stützapparates für das Bein oder den Arm 10 Deutsche Mark,
23. Träger eines Stützapparates oder Kunstbeines mit Beckenkorb 18 Deutsche Mark,
24. Träger von Führungsschienen oder gewalkten Schutzhülsen mit Schienenverstärkung für Knie, Hüfte, Hand, Ellenbogen oder Schulter, ausgenommen Träger einfacher Bandagen 10 Deutsche Mark,
25. Benutzer eines handbetriebenen Krankenfahrzeugs für den Straßengebrauch 12 Deutsche Mark,
26. Benutzer eines Motorfahrzeugs oder Fahrrades, bei dessen Beschaffung die Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses nach § 2 Nr. 1 gegeben waren 10 Deutsche Mark,
27. Beschädigte mit absondernden Hauterkrankungen oder Fisteleiterungen geringerer Ausdehnung 8 Deutsche Mark,
28. Beschädigte mit ausgedehnten, stark absondernden Hauterkrankungen oder Fisteleiterungen, mit Kunstafterbandage, Urinfänger oder Afterschließbandage 25 Deutsche Mark,
29. Beschädigte, die dauernd auf den Gebrauch von zwei Krücken oder Stockstützen angewiesen sind 14 Deutsche Mark,
30. einseitig Beinamputierte, die dauernd auf den Gebrauch von zwei Krücken oder Stockstützen angewiesen sind 26 Deutsche Mark,
31. einseitig Beinamputierte, die an dem verbliebenen Bein einen nicht über das Knie hinausgehenden Stützapparat tragen 17 Deutsche Mark,
32. einseitig Beinamputierte, die an dem verbliebenen Bein einen über das Knie hinausgehenden Stützapparat tragen 19 Deutsche Mark,
33. einseitig Beinamputierte, die an dem verbliebenen Bein eine Unterschenkelschiene mit Schuhbügel tragen 15 Deutsche Mark,
34. Doppel-Beinamputierte, die dauernd auf den Gebrauch von zwei Krücken oder Stockstützen angewiesen sind 32 Deutsche Mark,
35. Doppel-Beinamputierte, die ein handbetriebenes Krankenfahrzeug für den Straßengebrauch benutzen 30 Deutsche Mark,
36. Doppel-Beinamputierte, die ein Motorfahrzeug benutzen, bei dessen Beschaffung die Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses nach § 2 Nr. 1 gegeben waren 28 Deutsche Mark,
37. Doppel-Beinamputierte, die dauernd auf den Gebrauch von zwei Krücken oder Stockstützen angewiesen sind und die entweder ein handbetriebenes Krankenfahrzeug für den Straßengebrauch oder ein Motorfahrzeug bei dessen Beschaffung die Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses nach § 2 Nr. 1 gegeben waren, benutzen 32 Deutsche Mark,
38. Träger eines Stützapparates oder Kunstbeines mit Beckenkorb, die dauernd auf den Gebrauch von zwei Krücken oder Stockstützen angewiesen sind 32 Deutsche Mark.

(2) Wenn in anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen außergewöhnliche Kosten für Kleider- und Wäscheverschleiß durch die Schädigungsfolgen verursacht werden, so ist ein nach den Verhältnissen des Einzelfalles bemessener Pauschbetrag bis zum Höchstbetrag von 40 Deutsche Mark monatlich festzusetzen. Entsprechend ist zu verfahren, wenn solche Schädigungsfolgen mit Schädigungsfolgen im Sinne des Absatzes 1 oder wenn mehrere Schädigungsfolgen im Sinne des Absatzes 1 zusammentreffen, soweit nicht in Absatz 1 bereits ein Gesamtpauschbetrag vorgesehen ist.

(3) Soweit in Sonderfällen die außergewöhnlichen Kosten für Kleider- und Wäscheverschleiß den Höchstsatz des Pauschbetrages von 40 Deutsche Mark übersteigen, sind die nachgewiesenen Mehraufwendungen zu erstatten. Sonderfälle in diesem Sinne sind gegeben bei

Querschnittgelähmten mit Blasen- und Mastdarmlähmung, bei denen außerdem Blindheit oder Verlust eines Armes oder Beines oder Lähmung beider Arme vorliegt,

Blinden mit Verlust von mehr als zwei Gliedmaßen,

Vierfachamputierten,

Hirnverletzten mit Lähmungen und häufigen cerebralen Krampfanfällen nebst vielfachem Urin- und Stuhlabgang sowie

Beschädigten mit gleichzuachtenden Schädigungsfolgen.

§ 14

Berücksichtigung von Leistungen nach anderen Gesetzen

Hat ein Beschädigter Leistungen nach § 36 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes oder § 1 Abs. 1 des Wehrsoldgesetzes erhalten, so sind ihm die entsprechenden Leistungen nach dieser Verordnung erst in dem Zeitpunkt und nur in dem Umfange zu gewähren, in dem sie zu erbringen wären, wenn die erstgenannten Leistungen bereits nach den Vorschriften dieser Verordnung erbracht worden wären.

§ 15

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach Maßgabe des § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 91 des Bundesversorgungsgesetzes auch im Land Berlin.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — **Verlag:** Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., Bonn/Köln. — **Druck:** Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. **Einzelstücke** je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt" Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,15.